

An die
Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Name/Durchwahl: Mag. Bogner
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-30.572/0005-I/7/2015
Bei Antwort bitte GZ anführen.

- **Gewerbliche Betriebsanlagen
Gefährdung von Bauunternehmen durch überschießende
Interpretation der GewO 1994**

Sehr geehrter Herr Dr. Schwarzer!

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft teilt unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 9. Juli 2015 mit, dass aus gewerberechtl. Sicht zur rechtlichen Abgrenzung zwischen "Baustellen" und "gewerblichen Betriebsanlagen" von folgenden Grundsätzen auszugehen ist, über die das Amt der Kärntner Landesregierung bereits in einer Mitteilung des BMWFW vom 26. Februar 2014 informiert worden ist und die somit insbesondere bei den Kärntner Bezirksverwaltungsbehörden spezifisch bekannt sein sollten:

- *Wenn auch grundsätzlich der Begriff der "Baustelle" bzw. der "Baustelleneinrichtung" in der Gewerbeordnung 1994 nicht definiert wird (auch § 84j GewO 1994 setzt das Verständnis des Begriffs der "Baustelle" voraus und erläutert es nicht näher), so ist es dennoch im Zusammenhang mit der - betriebsanlagenrechtlichen - Frage von Interesse, wie im gewerblichen Betriebsanlagenrecht "Baustellen" verstanden werden.*

Wesentlich ist, dass "Baustellen" bzw. "Baustelleneinrichtungen" nicht als solche einem betriebsanlagenrechtlichen Spezialregime unterliegen; Bautätigkeiten sind gewerbliche Tätigkeiten wie jede andere und werden bei der Frage, ob eine gewerbliche Betriebsanlage vorliegt oder nicht, nach keinem gesonderten Maßstab behandelt. Es kommt vielmehr - wie bei jeder anderen Betriebsanlage - darauf an, ob es sich um

eine örtlich gebundene Einrichtung handelt, die einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist. Es trifft allerdings zu, dass sich die Rechtsprache bzw. die Judikatur darauf verständigt hat, von "Baustellen" bzw. "Baustelleneinrichtungen" nur dann zu sprechen, wenn damit Einrichtungen gemeint sind, die als nicht örtlich gebundene Einrichtung und nicht regelmäßig anzusehen sind. Es kommt aber nicht auf eine Selbstzuschreibung des Unternehmers als "Baustelle" an und auch nicht darauf, ob eine Einrichtung per se irgendwie im Zusammenhang mit baugewerblichen Tätigkeiten steht oder diesen dient.

Die Literatur und die Judikatur haben zu "Baustellen" bzw. "Baustelleneinrichtungen" festgehalten, dass es sich dabei um keine örtlich gebundenen Einrichtungen handelt und auch das Merkmal der Regelmäßigkeit nicht zutrifft. Allerdings wurden dazu auch gewisse Parameter entwickelt, die erfüllt sein müssen, damit eine "Baustelle" bzw. eine "Baustelleneinrichtung" in diesem (betriebsanlagenrechtlich) verstandenen Sinn - also keine örtlich gebundene Einrichtung und keine Regelmäßigkeit - vorliegt, so etwa:

- Baumaschine aufgestellt im Zusammenhang mit einer konkreten und sohin auf bestimmten Zeit beschränkten Bauführung -> "Baustelleneinrichtung", keine örtlich gebundene Einrichtung und keine Regelmäßigkeit (Gruber/Paliego-Barfuß, GewO⁷, Anm. 7 zu § 74, mwN)
- Für eine bestimmte Baustelle errichtete Baustelleneinrichtung (zB. Mischanlage) -> "Baustelleneinrichtung", keine örtlich gebundene Einrichtung und keine Regelmäßigkeit (Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO³, RZ 6 zu § 74, mwN)
- Für von vornherein nicht bestimmte Anzahl von Bauführungen aufgestellte Baumaschine -> keine "Baustelleneinrichtung", örtlich gebundene Einrichtung und Regelmäßigkeit (Gruber/Paliego-Barfuß, GewO⁷, aaO)
- Für verschiedene andere Baustellen aufgestellte Betonmischanlage -> keine "Baustelleneinrichtung", örtlich gebundene Einrichtung und Regelmäßigkeit (Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO³, aaO)
- In Verbindung mit einer Baustelle zeitlich befristet aufgestellte Mischanlage, aber nicht ausschließlich für die Zwecke dieses Bauvorhabens bestimmt, sondern Abgabe des Betons auch an andere Abnehmer -> keine "Baustelleneinrichtung", örtlich gebundene Einrichtung und Regelmäßigkeit (Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO³, aaO)
- Ein Lagerplatz für Schotter und Baumaterialien, der nicht von vornherein auf eine bestimmte konkrete Bauführung abstellt; mehreren unterschiedlichen Baustellen nacheinander dient; in Zeiten ohne Bauführungen besteht; Auflassen nach Beendigung der derzeit aktuellen Baustelle ist ungewiss -> keine "Baustelleneinrichtung", örtlich gebundene Einrichtung und Regelmäßigkeit (Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO³, aaO)

Steht eine Lagerung im ausschließlichen Zusammenhang mit einer konkreten Bauführung und hört mit dem Abschluss dieser Bauführung wieder auf, dann kann diese Lagerung als Baustelleneinrichtung angesehen werden und wäre gemäß § 84 Ge-

wO 1994 zu behandeln, nicht aber als gewerbliche Betriebsanlage. Steht eine Lagerung im Zusammenhang mit mehr als einer konkreten Bauführung, dann liegt keine Baustelleneinrichtung vor, und es wäre diese Lagerung als gewerbliche Betriebsanlage zu behandeln, nicht aber als gewerbliche Arbeit außerhalb der Betriebsanlage gemäß § 84 GewO 1994; in solchen Fällen spielt es auch keine Rolle, ob diese Lagerung auf weit(er)en Blick irgendwie temporär sein wird.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine solche Lagerung nach ho. Ansicht keinen dualen Charakter haben kann. Es kann daher nicht gleichzeitig eine gewerbliche Betriebsanlage (§ 74 Abs. 1 GewO 1994) vorliegen und auch die Bestimmung für Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage (§ 84 GewO 1994) anwendbar sein. Für gewerbliche Betriebsanlagen können keine Vorkehrungen gemäß § 84 GewO 1994 vorgeschrieben werden; und für gewerbliche Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage kann keine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung erteilt werden.

Im Sinne dieser Grundsätze ist es auch richtig, die gewerberechtliche Abgrenzung allgemeiner formuliert, wie bereits im Februar 2015 akkordiert, so zu beschreiben:


Baustellen sind im Sinne des § 84r Abs. 4 GewO 1994 zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Ausführungsstätten, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Sie unterliegen der Bestimmung des § 84 GewO 1994 und sind keine Betriebsanlagen im Sinne des § 74 Abs. 1 GewO 1994.

Werden auf einer Baustelle Abfälle ausgehoben, sortiert, gelagert und aufbereitet, wird dadurch nicht die Rechtsnatur einer gewerblichen Betriebsanlage begründet. Gleiches gilt, wenn baustellenbezogene Abfälle von mehreren Baustellen zu einer Baustelle verbracht, dort gelagert und aufbereitet werden, um sie an dieser Baustelle zu verwenden.

Eine Baustelleneinrichtung ist solange nicht als zu einem Betrieb "für längere Zeit" gehörig und damit als "örtlich gebundene Einrichtung" anzusehen, als sie im Zusammenhang mit einer konkreten und sohin auf eine bestimmte Zeit beschränkte Bauführung aufgestellt wird und somit nach Beendigung der Bauarbeiten wieder beseitigt wird (vgl. dazu Erkenntnis des VwGH vom 28.10.1997, Zl. 97 /04/0104).

Werden somit nach Fertigstellen der Bauführung die Zwischenlager- und Aufbereitungseinrichtungen sowie allfällige Mehrmengen von Baustoffen wieder entfernt, liegt eine gewerbliche Betriebsanlage nicht vor. In diesem Rahmen können somit anlagenrechtliche Genehmigungspflichten der GewO 1994 nicht zum Tragen kommen.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 16.07.2015
Für den Bundesminister:
Mag.Dr.iur. Matthias Tschirf

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-07-17T07:45:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	bzNQvWIGiK9CacZCqYBYJLAmMiPC7WIWpejWbjp22PD39Uvvrbg/lk4Na4xw2xPH3FOhY3VEq4ioKqHmjUwS16Dj1JAbY4RjXcWkhQKRmPps9vwOGuww/U27LUS82CCqMGuPbhd48BEJzUwDA5cPUMEdiDcGwuR9wG674dFF6nMKDKoZblzuybrf8Fz+3TIEmw70W7zr3J74CZlWNiqQoJ9hZ6KLXwZhx83cc9mi7x1/RlvtWJ5NM3ag3yoNUpH39QzMBBy60ShHic1VMTAswHNGXoVNuApa/AmpaVWnoodYPJOjPOR3WJ+c0ppM00DwTUr+NkReW5SP4/PXRB29q1yQ==	